

# **Konzepte für die Zukunft Europas**

**Beitrag der deutschen Wirtschaft zur  
Reformdebatte in der EU**

## Zusammenfassung

### Dreifache Herausforderung für die EU

1. Durch die **Erweiterung** wird sich die Zahl der EU-Mitgliedstaaten in den kommenden Jahren nahezu verdoppeln. Bereits im Jahr 2004 sollen die ersten Beitritte erfolgen. Ohne zusätzliche Reformschritte würde die EU nach der Erweiterung drastisch an Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit einbüßen. Institutionen, Verfahren und Politiken der EU müssen grundlegend reformiert werden. Effizienz, Effektivität und Transparenz europäischer Politik sind entscheidend zu verbessern.
2. Im Zeitalter der **Globalisierung** müssen Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in Europa in allen Bereichen wettbewerbsfähiger, innovativer und flexibler werden. Europas Erfolg wird wesentlich davon abhängen, ob es gelingt, tiefgreifende Strukturreformen umzusetzen, die für Wachstum, Beschäftigung und Stabilität sorgen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen in die Lage versetzt werden, die dafür notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren und, im Kontext der Lissabon-Strategie, auch umzusetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auf europäischer Ebene die nötigen institutionellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche europäische Reformpolitik geschaffen werden.
3. Die EU muss unter Beweis stellen, dass sie in der Lage ist, gegenüber nationalen Lösungen einen wirklichen Mehrwert zu erbringen. Sie muss für mehr Transparenz, gesellschaftliche Teilhabe, Verantwortlichkeit und Effektivität bei der Gestaltung ihrer Politik sorgen. Nur so kann ein weiterer Verlust der **Akzeptanz** europäischer Politik verhindert werden. Europäische Politik muss in erster Linie einen Beitrag zur Lösung der Probleme leisten, die von den EU-Mitgliedstaaten nicht mehr in eigener Regie erfolgreich bewältigt werden können. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei der Formulierung und Ausführung europäischer Politik sollten für alle beteiligten Akteure grundlegend sein.

### Erwartungen an den Konvent

Die Entscheidung des Europäischen Rates vom Dezember 2001, einen Konvent einzuberufen, der eine weitere EU-Vertragsreform vorbereiten soll, war ein mutiger und richtiger Schritt. Nach den Enttäuschungen der zurückliegenden Regierungskonferenz und den unzureichenden Ergebnissen des Vertrags von Nizza besteht jetzt die Chance, ausgewogene und tragfähige Reformvorschläge zu erarbeiten, die über den kleinsten gemeinsamen Nenner nationaler Interessen hinausgehen.

Die Vorschläge des Konvents und die Beschlüsse der anschließenden Regierungskonferenz müssen zu tragfähigen strukturellen Weichenstellungen für die künftige Gestaltung europäischer Politik führen.

Die deutsche Wirtschaft wirkt über den europäischen Industrie- und Arbeitgeberverband UNICE sowie über den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss als Beobachter am Konvent mit. Sie hat ein vitales Interesse an der Funktionsfähigkeit der EU-Institutionen.

Mit Blick auf die notwendige Stärkung der Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit der EU richtet die deutsche Wirtschaft folgende **Erwartungen** an den Konvent:

## **1. Kompetenzordnung**

Die Frage, wer in der EU für was und in welcher Form zuständig ist, sorgt immer wieder für Rechtsunsicherheit und unnötige Reibungsverluste. In einer künftig noch größeren und komplexeren EU muss die Zuordnung und Ausübung der Kompetenzen auf ein verlässliches und zukunftsfähiges Fundament gestellt werden. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit müssen dabei als Leitprinzipien dienen.

## **2. Mehrheitsentscheidungen**

Die Gestaltungskraft europäischer Politik hängt maßgeblich von der Entscheidungsfähigkeit ihrer Institutionen ab. Diese muss im Zuge der Aufnahme weiterer EU-Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Um den drohenden Entscheidungskollaps nach der Erweiterung zu verhindern, müssen Ratsbeschlüsse, die Einstimmigkeit erfordern, auf ein Mindestmaß reduziert werden. Mehrheitsentscheidungen sollten in der EU künftig die Regel sein, mit Ausnahme von Fragen von konstitutioneller Bedeutung und besonders sensibler Bereiche, insbesondere in der Sozialpolitik.

## **3. Europäische Sozialpolitik**

Die kulturell und sozial bedingten Unterschiede in den Sozialordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfordern eine vertiefte Subsidiaritätsprüfung für jede Rechtssetzung in diesem Bereich auf EU-Ebene. Die Bedeutung des sozialen Dialogs als Ausdruck der horizontalen Subsidiarität in der europäischen Sozialpolitik muss ausgebaut werden. Es muss eine klare Unterscheidung zwischen dem sozialen Dialog und dem Dialog mit der Zivilgesellschaft getroffen werden.

## **4. Handlungsfähigkeit der Institutionen**

Dem Geflecht der europäischen Institutionen untereinander und ihrem internen Aufbau mangelt es in der bestehenden Form an Effizienz und Transparenz. Die dazu im Vertrag von Nizza verankerten Regelungen sind unzureichend. Insbesondere Kommission und Rat bedürfen tiefgreifender Reformen, wenn sie auch nach der Erweiterung handlungsfähig bleiben wollen. Die Arbeitsfähigkeit der Kommission muss durch einen ausgewogenen Zuschnitt der Geschäftsbereiche sichergestellt werden.

## **5. Struktur des europäischen Vertragswerks**

Aus Gründen der Transparenz, der Rechtssicherheit und einer besseren Rechtsetzung muss das europäische Vertragswerk konsolidiert werden. Der Konvent sollte Vorschläge für eine vereinfachte und klarere Struktur der Verträge unterbreiten. Eine Zusammenführung der verschiedenen Vertragsbestandteile in einen konsolidierten EU-Vertrag wäre denkbar. Für eine bessere Rechtsetzung in der EU wäre der verstärkte Einsatz von Rahmenrichtlinien und Ko-Regulierung sinnvoll.

## **6. Status der EU-Charta der Grundrechte**

Die EU-Charta der Grundrechte ist ein Bekenntnis zu einer europäischen Wertegemeinschaft. Bevor an eine Übernahme der Charta in das europäische Vertragswerk gedacht werden kann, muss die Sorge zerstreut werden, sie könnte zu einer Kompetenzausweitung auf EU-Ebene und zu unerfüllbaren Erwartungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Leistungsansprüchen durch die Bürger führen. Der Status der Charta sollte daher nochmals einer gründlichen Prüfung unterzogen werden.

## Der Kontext

Der Europäische Rat von Nizza (Dezember 2000) sollte die institutionellen Voraussetzungen für die Aufnahme von bis zu 12 neuen EU-Mitgliedstaaten in den kommenden Jahren schaffen. Dieses Ziel hat der Vertrag von Nizza verfehlt. Die Institutionen und Entscheidungsverfahren werden den Anforderungen an die Handlungsfähigkeit der EU nach der Erweiterung nicht gerecht. Insbesondere die Regelungen für Mehrheitsentscheidungen im Rat, die Begrenzung einstimmig zu treffender Entscheidungen, aber auch die Vereinbarungen über die künftige Arbeitsweise und Zusammensetzung der EU-Kommission greifen zu kurz.

Die Ergebnisse von Nizza haben gezeigt, dass Regierungskonferenzen als alleinige Methode zur Erneuerung der Verträge überholt sind. Was die EU-Staats- und Regierungschefs hinter verschlossenen Türen in einem weitgehend untransparenten Verfahren ausgehandelt haben, war zu sehr geprägt von festgefahrenen nationalen Interessen und Prestigefragen. Die Einberufung des Konvents, der die Aufgabe hat, die nächste Regierungskonferenz transparent und bürgernah vorzubereiten, wird daher von der deutschen Wirtschaft begrüßt.

BDI und BDA hatten erste Erwartungen an die Debatte über die Zukunft Europas bereits im Vorfeld des Europäischen Rates von Laeken (Dezember 2001) verdeutlicht. Dabei hatten sie hervorgehoben, dass es mit Blick auf eine tatsächliche Stärkung der Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union nicht ausreicht, nur über die Kompetenzverteilung oder die Vereinfachung der Verträge zu sprechen. Vielmehr muss auch über die Fortentwicklung der politischen Strukturen der Europäischen Union im Sinne weiterer Integrationsschritte nachgedacht werden.

### 1. Kompetenzordnung

In der Debatte über eine europäische Kompetenzordnung muss es im Kern darum gehen, für mehr Berechenbarkeit, Transparenz und Effizienz bei der Rechtsetzung in der EU zu sorgen.

Die **Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit** und ihre feste Verankerung in allen Bereichen des europäischen Vertragswerks sollten für den Konvent maßgeblich sein. Mit dem Subsidiaritätsprotokoll des Vertrags von Amsterdam wird ein Rahmen vorgegeben, der jetzt konkretisiert werden muss. Entscheidend ist, das Prinzip der Subsidiarität in der gesetzgeberischen Praxis und im Verwaltungshandeln der EU konsequent umzusetzen. Dafür müssen nachprüfbar Kriterien geschaffen werden.

Diskutiert wird gegenwärtig die Einsetzung eines „Subsidiaritätsausschusses“. Dieser könnte prüfen, ob gemeinschaftliche Rechtsakte die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit tatsächlich einhalten. Sollte es zu einem „Subsidiaritätsausschuss“ kommen, müssen gleichzeitig Vorkehrungen getroffen werden, die einer weiteren Verlangsamung der ohnehin schwerfälligen EU-Entscheidungsprozesse entgegenwirken.

Besondere Beachtung muss die Einhaltung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im sozialpolitischen Bereich finden. Hier müssen, z. B. bei sozialpolitischen Vorhaben der EU-Kommission, strenge Prüfkriterien angelegt werden.

Aus Sicht der deutschen Wirtschaft würde eine starre **Kompetenzordnung**, z. B. in Form eines detaillierten Kompetenzkatalogs oder einer Kompetenzliste zwar vordergründig

Klarheit versprechen. Sie könnte aber die Anpassung und Fortentwicklung der Integration, gerade im Bereich des Binnenmarktes, erheblich behindern.

In der Kompetenzfrage plädieren BDI und BDA in erster Linie für die strikte Anwendung des Prinzips der **begrenzten Einzelermächtigung** sowie für eine **unabhängige Gesetzesfolgenabschätzung** im Sinne einer Kosten-Nutzen Analyse. Sinnvoll könnte eine Kategorisierung der bisherigen Zuständigkeiten sein, die nach Intensität und Reichweite europäischer Befugnisse differenziert. Von zentraler Bedeutung ist aus Sicht der deutschen Wirtschaft die Verbesserung der bestehenden **Kompetenzausübung**. Die Verhältnismäßigkeit der Rechtsetzung von Kommission, Rat und Parlament muss genauer als bisher überprüft werden.

Als **Option** muss auch geprüft werden, ob eine **Rückübertragung einzelner Kompetenzen** an die Mitgliedstaaten in Frage kommen könnte, ohne dabei jedoch die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes oder die Wettbewerbsverhältnisse in der EU in Frage zu stellen. In bestimmten Bereichen, wie beispielsweise bei der Handelspolitik, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres könnte sich hingegen eine **Verlagerung weiterer Kompetenzen auf die EU-Ebene** anbieten. Es darf dabei jedoch keinesfalls zu einer ständigen Verschiebung europäischer Kompetenzen kommen. Der gemeinsame Besitzstand der EU muss für die Unternehmen berechenbar bleiben.

Für die Wirtschaft ist entscheidend, dass Rechtssicherheit, Transparenz und Effizienz bei der Formulierung und Ausübung europäischer Politik sehr viel stärker als bisher zur Geltung kommen.

Ferner muss sichergestellt sein, dass es nicht zu Kompetenzerweiterungen durch die Hintertür kommt. Gerade bei der **offenen Methode der Koordinierung** ist stets darauf zu achten, dass diese in erster Linie dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten dient und keiner unzulässigen Ausdehnung der Handlungsbefugnisse der EU Vorschub leistet.

## 2. Mehrheitsentscheidungen

Die Entscheidungsfähigkeit der EU, insbesondere die **Beschlussfassung im Rat**, ist bereits heute enormen Belastungen ausgesetzt. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft wichtige Entscheidungen werden oft über lange Zeit im Rat blockiert. Durch den Zwang zur Einstimmigkeit können einzelne Mitgliedstaaten in einer Vielzahl von Bereichen notwendige Fortschritte in der EU verhindern. In einer erweiterten Union von bis zu 27 Mitgliedstaaten könnte das undifferenzierte Festhalten am Prinzip der Einstimmigkeit zu einem ungewollten **Stillstand der Entscheidungsprozesse** führen.

Nach den unzureichenden Beschlüssen von Nizza ist jetzt zu prüfen, in welchen weiteren Feldern der Rat künftig mit qualifizierter Mehrheit entscheiden sollte. Im Grundsatz sollten **alle legislativen Entscheidungen in der EU von Rat und Europäischem Parlament gleichberechtigt im Rahmen eines noch weiter zu vereinfachenden Mitentscheidungsverfahrens** getroffen werden. Dieses sollte auch für legislative Entscheidungen gelten, in denen heute noch das Konsultationsverfahren Anwendung findet (z. B. in der Agrarpolitik).

In einer **begrenzten Anzahl politisch und wirtschaftlich besonders sensibler Bereiche** wird der Rat **auch künftig einstimmig entscheiden** müssen. Dies gilt für Fragen, denen eine konstitutionelle Bedeutung beigemessen wird (z. B. in der Steuerpolitik, bei

den Bestimmungen über das System der Eigenmittel oder bei der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten).

Außerdem hält es die deutsche Wirtschaft angesichts der politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Tragweite für erforderlich, die bisher der Einstimmigkeit unterliegenden Bereiche der Sozialpolitik nach Art. 137 EG-Vertrag, Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Art. 42 EG-Vertrag sowie der Berufsordnung und Ausbildung nach Art. 47, Abs. 2 EG-Vertrag weiterhin in der Einstimmigkeit zu belassen.

### 3. Europäische Sozialpolitik

Die historisch gewachsenen, kulturell und sozial bedingten Unterschiede in den Sozialordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die durch die anstehende Erweiterung noch vergrößert werden, erfordern eine **vertiefte Subsidiaritätsprüfung** auf EU-Ebene. Europäische Mindestnormen aufgrund des Art. 137 EGV sollten nur soweit erlassen werden, wie sie für die Funktionsweise des Binnenmarktes unerlässlich sind. Um dies zu gewährleisten, fordert die deutsche Wirtschaft eine verbesserte Kontrolle der Kompetenzausübung der Europäischen Union auf der Grundlage der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 EGV und eine Beibehaltung des derzeit geltenden Erfordernis der einstimmigen Beschlussfassung des Rates für bestimmte Bereiche der Sozialpolitik.

Weiterhin muss die Rolle der Sozialpartner und die Bedeutung des sozialen Dialogs als Ausdruck der horizontalen Subsidiarität gestärkt werden.

Schließlich muss eine klare **Unterscheidung zwischen sozialem und zivilem Dialog** getroffen werden. Mit Sorge sieht die deutsche Wirtschaft, dass angesichts der beabsichtigten stärkeren Einbindung der Zivilgesellschaft in die europäische Politik nicht klar zwischen den unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten der Sozialpartner einerseits und der übrigen Akteure der Zivilgesellschaft andererseits unterschieden wird.

Aus Sicht der deutschen Wirtschaft tragen die Sozialpartner für die wirtschaftliche Entwicklung und Beschäftigung in der EU eine besondere Verantwortung. Angesichts der unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten von Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen ist eine entsprechend klare Unterscheidung zwischen sozialem Dialog gemäß Sozialkapitel des EG-Vertrags und zivilem Dialog unbedingt erforderlich. Darüber hinaus ist die **Autonomie der Sozialpartner** stets zu beachten.

Für den Dialog mit der Zivilgesellschaft muss im Übrigen die **Repräsentativität der Akteure** sichergestellt werden. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft ist der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, der sich aus Vertretern der organisierten Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten zusammensetzt, die geeignete Institution zur Koordinierung des Dialogs der europäischen Organe mit der Zivilgesellschaft.

#### 4. Handlungsfähigkeit der Institutionen

Die deutsche Wirtschaft setzt sich für eine Überprüfung des Verhältnisses der europäischen Institutionen untereinander und der bestehenden Entscheidungsstrukturen mit dem Ziel ein, mehr Demokratie, Rechtssicherheit, Transparenz und Effizienz in der EU zu erreichen.

Der Konvent sollte darauf hinwirken, dass Kommission, (Minister-)Rat und Europäisches Parlament künftig verpflichtet werden, bei allen Entscheidungen die wirtschaftlichen Auswirkungen von Rechtsetzungen im Sinne einer **unabhängigen Gesetzesfolgenabschätzung** stärker zu berücksichtigen. Ferner muss die **Vereinfachung der bisherigen Rechtsetzungsverfahren**, insbesondere des Mitentscheidungsverfahrens, überprüft werden!

Die EU braucht eine handlungsfähige und unabhängige **Europäische Kommission** als Hüterin des Wettbewerbs und als Motor der Integration. Für die Unternehmen ist es oft kaum noch nachvollziehbar, wie die Kommission Entscheidungen trifft und welche Ziele sie verfolgt. Bei der Nutzung ihres Initiativrechts muss die Kommission unbedingt auf Ausgewogenheit und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen achten.

Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Reform ihrer bestehenden Struktur und ihrer Arbeitsweise. Die Anzahl der Kommissare sollte sich an einer vernünftigen Zuordnung der Geschäftsbereiche orientieren. Mit künftig 27 Kommissaren wäre die Kommission kaum noch arbeitsfähig. Eine handlungsfähige und unabhängige Europäische Kommission darf sich in ihrer Zusammensetzung nicht am nationalen Proporz orientieren. Entscheidend sind ein wirklich sinnvoller Zuschnitt der Geschäftsbereiche sowie die Kompetenz der Kommissare.

Angesichts der Aufgaben- und Kompetenzfülle der EU-Kommission wird eine effektive parlamentarische Kontrolle ihrer Arbeit durch das Europäische Parlament immer wichtiger. Dies gilt besonders auch dann, wenn es um die Verwendung von Mitteln aus dem EU-Haushalt geht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass hier große Defizite bestehen, die zu Lasten der EU und ihrer Mitgliedstaaten gehen. Daher wäre zu prüfen, ob dem Europäischen Parlament, gemeinsam mit dem Rat, nunmehr ein vollständiges Budgetrecht für alle Ausgabenbereiche (also auch im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik) zugestanden werden soll.

Die **Arbeitsweise des (Minister-)Rates** entspricht längst nicht mehr den Anforderungen, die sich aus der deutlichen Zunahme der legislativen Befugnisse im Verlauf der Jahre ergeben haben. Besonders notleidend ist die Koordinierung der Beschlussfassung in den einzelnen Fachräten. Der Generalsekretär des Rates wird dazu auf dem EU-Gipfel Sevilla im Juni 2002 Reformvorschläge vorlegen.

Die Regelungen des Vertrages von Nizza tragen nicht zu mehr Effizienz und Transparenz bei der **Beschlussfassung im Rat** bei. Das Gegenteil ist der Fall. Zu viele Entscheidungsparameter sind zu berücksichtigen, bevor der Rat künftig mit qualifizierter Mehrheit entscheiden kann. Es ist absehbar, dass sich das komplizierte Verfahren von Nizza schon bald nach der Aufnahme neuer EU-Mitgliedstaaten als nicht handhabbar erweist. Der Konvent sollte daher Vorschläge entwickeln, die dem Grundsatz der Effizienz und Transparenz bei der Beschlussfassung im Rat in nachvollziehbarer Weise gerecht werden. Eine Lösung wäre es, wenn der Rat künftig mit doppelter Mehrheit abstimmt: Mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten, die mindestens die Hälfte der Bevölkerung der EU repräsentieren, für alle legislativen Entscheidungen, zwei Drittel Mehrheiten für Beschlüsse in allen sensiblen Bereichen.



Wichtig wäre auch, dass der Rat, wenn es um die Verabschiedung legislativer Beschlüsse geht, künftig öffentlich tagt. Dies wäre ein weitreichender Schritt in Richtung auf eine EU, die das Transparenzgebot tatsächlich ernst nimmt.

## 5. Struktur des europäischen Vertragswerks

Das europäische Vertragswerk muss konsolidiert werden. Die heutige Aufteilung in eine Vielzahl von Verträgen, Protokollen und Erklärungen ist für die Wirtschaft nicht mehr nachvollziehbar. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit, aber auch für die Akzeptanz der EU bei den Bürgern und Unternehmen ist eine **vereinfachte und klarere Struktur notwendig**.

Es wird derzeit überlegt, ob die verschiedenen Verträge in einen **Gesamtvertrag** überführt werden (EU-Vertrag), wobei dann zwischen einem quasi-konstitutionellen Teil (u. a. Institutionen) und einem nicht-konstitutionellen Teil (Politikfelder) unterschieden wird. Änderungen des quasi-konstitutionellen Teil könnten in einem zwischenstaatlichen Revisionsverfahren und einer anschließenden Ratifizierung durch die nationalen Parlamente erfolgen. Der nicht-konstitutionelle Teil könnte einem gemeinschaftlichen Revisionsverfahren unterzogen werden. Diese Überlegungen, die bereits vom Europäischen Universitäts-Institut in Florenz vorgestellt wurden, verdienen eine erneute Prüfung.

## 6. Status der EU-Charta der Grundrechte

Die deutsche Wirtschaft hat die Charta grundsätzlich als **Bekenntnis zu einer europäischen Wertegemeinschaft** sowie als Schritt in Richtung eines Europas der Bürger begrüßt. Das Ziel, durch die Charta für mehr Transparenz und eine klare Bindung der EU-Organen an einen gemeinsamen Grundrechtsstandard zu sorgen, wird von der Wirtschaft unterstützt.

Dennoch hat die deutsche Wirtschaft **Bedenken**, wenn es darum geht, die Charta in der jetzt vorliegenden Form in das europäische Vertragswerk zu übernehmen. Obwohl die Grundrechtecharta ausdrücklich klarstellt, dass die Kompetenzen der Europäischen Union nicht berührt werden, besteht die Sorge, dass sich aus der Charta Rechte ableiten lassen, die über den aktuellen Kompetenzbereich der EU/EG weit hinausgehende Ansprüche begründen könnten. Nur allzu oft werden in der Charta Leistungs- und nicht Abwehrrechte in den Vordergrund gerückt. In vielen Fällen könnten die Formulierungen präziser und verständlicher sein. Die mögliche Wirkung der EU-Charta der Grundrechte sollte daher nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass sich der Geltungsbereich der Charta ausschließlich auf die Europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Europäischen Rechts erstreckt und nicht zu einer Präjudizierung nationaler Politiken, etwa durch Rechtsprechung auf EU-Ebene führen kann.

Weiterhin ist zu klären, wie das Verhältnis der Grundrechtecharta zur Europäischen Menschenrechtskonvention gestaltet wird und ob die EG der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten sollte.

## 7. Bürokratie und Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Überflüssige Bürokratie und Verwaltungsvorschriften in Europa sind für die Unternehmen enorm kostspielig und verschlechtern ihre Wettbewerbsposition. Die deutsche Wirtschaft hat daher ein grundsätzliches Interesse an der **Verringerung des bürokratischen Aufwandes**, von welcher Ebene auch immer er ausgeht. Mit Sorge betrachtet die Wirtschaft Tendenzen auch der Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsvorschriften zum Teil durch weitere kostspielige Auflagen und Verfahren zu ergänzen oder die ohnehin komplizierten Vorschriften noch zu verschärfen. Die Vereinfachung der Gesetzgebung und der Verwaltungsvorschriften muss daher eine vorrangige Maßnahme zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes auf europäischer und nationaler Ebene sein. Des Weiteren muss die von der EU vor allem in sozialpolitischen Richtlinien verwendete Nichtregressionsklausel als völlig ungerechtfertigtes Hindernis für die Flexibilisierung der Arbeitsmärkte abgelehnt werden.

Die Europäische Union beruht auf dem Rechtsstaatsprinzip. Gerade dieses Prinzip wird aufgrund zahlreicher **Probleme bei der Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts** untergraben. Insbesondere das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ist in Gefahr, wenn Richtlinien von den Mitgliedstaaten zum Teil stark verzögert und unsystematisch in nationales Recht übertragen werden. BDI und BDA teilen die Auffassung der Kommission, dass die Hauptverantwortung dafür bei den Mitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften und Verwaltungen liegt.

Im Sinne einer besseren Rechtsetzung sollte zugleich geprüft werden, ob die Kommission sich künftig stärker auf Ko-Regulierung und Rahmenrichtlinien stützen könnte. Auch dies wäre ein Beitrag zu mehr Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei der Rechtsetzung in der EU. Dabei muss zugleich sichergestellt werden, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder zu Rechtsunsicherheit auf dem Binnenmarkt kommt.

Allein im Jahr 2000 sind von 83 umzusetzenden Binnenmarktrichtlinien nur fünf in allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Rund 3.400 Fälle potenzieller Vertragsverletzungen durch die Mitgliedstaaten werden zurzeit von der Kommission geprüft. Davon sind über 1.100 im Bereich der Umweltpolitik und 750 im Bereich des Binnenmarktes angesiedelt.

Wenn europäisches Recht nicht gleichmäßig in den Mitgliedstaaten Anwendung findet, kann es zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen kommen, Wachstumsmöglichkeiten werden vertan und das Vertrauen in das Gemeinschaftsrecht schwindet. Die deutsche Wirtschaft appelliert daher an die nationalen Verwaltungen und an die europäischen Institutionen, sich stärker als bisher für eine gleichmäßige Anwendung des Gemeinschaftsrechts einzusetzen und unnötige Bürokratie abzubauen.

### Ausblick

Die deutsche Wirtschaft appelliert an den Konvent, bei seinen Arbeiten für die nächste Regierungskonferenz **Realismus und Augenmaß** zu ihrer Richtschnur zu machen. Der Konvent sollte zwar ambitionierte, aber für die Mitgliedstaaten auch **kompromissfähige Lösungsvorschläge** vorlegen.

In diesem Sinne erwartet die deutsche Wirtschaft, dass der Konvent mit seinen Vorarbeiten eine belastbare Grundlage schafft, auf der die Regierungskonferenz zu Beschlüssen gelangt, die über den kleinsten gemeinsamen Nenner nationaler Interessen hinausgehen.

Angesichts der eingangs skizzierten Herausforderungen müssen die Beratungen über die EU-Reform zügig vorangetrieben werden. Die nächste Regierungskonferenz sollte daher auf der Grundlage der Ergebnisse des Konvents bereits Mitte 2003 ihre Arbeit aufnehmen und noch deutlich vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 abschließen.

Berlin, im Juni 2002